



Merkblatt für die Einsatzfamilie

Zweck

Die Bäuerliche Familienhilfe im Kanton St. Gallen vermittelt Familienhelferinnen in überwiegend bäuerliche Haushalte. Einsätze sind mit abnehmender Priorität für Krankheit/Unfall, Geburt und Aushilfe/Ferien möglich.

Damit die Familienhelferinnen für Notfälle verfügbar bleiben, ist die Einsatzdauer bei einer Familie auf höchstens 4 Wochen beschränkt. Für längere Einsätze muss eine andere Lösung gefunden werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Familienhelferin.

Die Einsatzdauer beträgt mindestens 1 Tag. Ist eine kürzere Einsatzdauer gewünscht, bietet beispielsweise der Maschinenring Ostschweiz-Liechtenstein, Wängi, Telefon 071 788 10 50 einen Haushaltsservice an. Dieser Haushaltsservice umfasst auch stundenweise Einsätze.

Einsatzberechtigung

Grundsätzlich sind sämtliche Bäuerinnen und Landfrauen im Kanton St. Gallen berechtigt, die Dienstleistungen der bäuerlichen Familienhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Landfrauen müssen Mitglied einer regionalen Vereinigung und des Kantonalen Bäuerinnenverbandes sein. Bäuerinnen, welche einen direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieb (mit-)bewirtschaften, werden prioritär behandelt.

Vermittlungsstelle / Geschäftsstelle

Gesuche um Zuteilung einer Familienhelferin sind zu den üblichen Bürozeiten an die Vermittlungsstelle, St. Galler Bauernverband, Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil, Tel. 071 394 60 10 zu richten.

Arbeiten

Die Familienhelferin übernimmt die Arbeiten, die üblicherweise der Hausfrau und Bäuerin obliegen, wie Haushalt, Kinderbetreuung, Selbstversorgung, Kleintiere und Erntearbeiten. Ausserordentliche Arbeiten, wie beispielsweise grosse Fensterreinigung, Frühjahrsreinigung, schwere Gartenarbeiten usw. gehören nicht in ihren Arbeitsbereich. Sie verpflichtet sich, den Haushalt mit grösster Sorgfalt zu führen und die Familie, insbesondere die Kinder, angemessen zu betreuen.

Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit dauert höchstens zehn Stunden. Bei gestörter Nachtruhe hat die Familienhelferin während des Tages Anrecht auf eine entsprechende Ruhezeit.

Die Familienhelferin ist in dringenden Fällen zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Diese sind nach Möglichkeit auf dem Einsatzbetrieb mit zusätzlicher Freizeit zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, werden geleistete Überstunden dem Einsatzbetrieb mit Fr. 28.00 in Rechnung gestellt und der Familienhelferin ausbezahlt.

Freitage

Familienhelferinnen haben Anspruch auf eineinhalb Freitage pro Woche.

Versicherungen

Die Lohnbeiträge an die staatlichen Sozialwerke (AHV/IV/ALV usw.) und die Pensionskasse werden durch die Geschäftsstelle abgerechnet. Die Familienhelferinnen sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert.

Kost und Logis

Die Familienhelferin erhält Kost und Logis in der Familie. Es ist ihr ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen.

Tarife

Tarife für Landfrauen

Krankheit / Unfall / Geburt / Aushilfe / Ferien Fr. 245.00 / Tag

Tarife für Bäuerinnen

Krankheit / Unfall Fr. 130.00 / Tag

Geburt Fr. 140.00 / Tag

Aushilfe / Ferien Fr. 245.00 / Tag

Für Einsätze bei Krankheit, Unfall oder Geburt wird ab dem 30. Einsatztag der volle Selbstkostentarif von Fr. 245.00 verrechnet.

Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtung

Die Einsatzfamilien sind verpflichtet, die ihnen für den Einsatz der Familienhelferinnen zugestellten Rechnungen innert 30 Tagen nach deren Empfang zu begleichen.

Sieht sich eine Einsatzfamilie nicht in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, hat sie sofort nach Eingang der Rechnung ein Gesuch um Ratenzahlung zu stellen.

Stellt die Begleichung der Rechnung für eine Bauernfamilie eine untragbare Härte dar, kann beim Kantonalen Bäuerinnenverband ein Gesuch für einen Beitrag aus der Hilfskasse eingereicht werden.

Eventuelle Taggeldleistungen von Versicherungsgesellschaften müssen durch die Einsatzfamilien direkt geltend gemacht werden.

Reisekosten / Fahrspesen

Dem Betrieb werden die Reisekosten / Fahrspesen der Familienhelferin (Fr. 0.70 / km) in Rechnung gestellt.

Das Merkblatt wurde durch die Kommission Bäuerliche Familienhilfe am 16. Januar 2017 genehmigt und tritt auf den 1. Mai 2017 in Kraft.

Flawil, im April 2017